



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. September 2022  
(OR. en)

12697/22

JUR 601  
COUR 31  
INST 330

#### VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Schreiben vom 20. September 2022 von Herrn Marc van der Woude, Präsident des Gerichts der Europäischen Union, an Herrn Mikuláš Bek, Präsident des Rates (Allgemeine Angelegenheiten), mit dem er dem Rat den Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts zur Genehmigung vorlegt und den Text dieses Änderungsentwurfs übermittelt.



Präsident

Luxemburg, den 20. September 2022

Herrn Mikuláš Bek  
Präsident des Rates „Allgemeine  
Angelegenheiten“  
Rat der Europäischen Union  
175, rue de la Loi  
B-1048 BRÜSSEL

**Betreff: Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts**

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 254 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der nach Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auch für diesen Vertrag gilt, lege ich dem Rat einen Entwurf vor. Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts zur Genehmigung vor.

Die Änderungen sind in 27 Punkte gegliedert, von denen jeder mit einer Begründung versehen ist, auf die hier verwiesen sei.

Bei einer Reihe von Änderungen geht es um eine Klärung der Bedeutung bestimmter Vorschriften der Verfahrensordnung oder gegebenenfalls um die Ergänzung oder Vereinfachung dieser Vorschriften zugunsten einer proaktiven Behandlung der Rechtssachen.

Ein Änderungsvorschlag bezweckt in Anbetracht der vom Gericht seit Oktober 2019 praktizierten teilweisen Spezialisierung eine Anpassung der Vorschriften über die Bestimmung eines neuen Berichterstatters und über die Zuweisung einer Rechtssache.

Mehrere Änderungen sollen der Entwicklung der Unionsregelungen über den Schutz personenbezogener Daten Rechnung tragen, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen

und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

Eine Änderung, die aufgrund der Erfahrungen vorgeschlagen wird, die während der Zeit der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erworben wurden, betrifft die Durchführung von mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz.

Schließlich zielen zwei Änderungen auf eine möglichst effiziente Bearbeitung der Rechtssachen, insbesondere von Rechtssachengruppen, ab. Mit der einen wird der Mechanismus der Pilotrechtssachen und mit der anderen die Regelung gemeinsamer mündlicher Verhandlungen eingeführt.

Der Entwurf der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts liegt in allen Amtssprachen bei.

Im Übrigen lege ich betreffend die ungarische Sprachfassung der Verfahrensordnung des Gerichts dem Rat ein Ansuchen um Berichtigung von Artikel 217 Absatz 1, mit dem einem offensichtlichen Übersetzungsfehler Rechnung getragen werden soll, zur Genehmigung vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Mero van der Woude

– Entwurf –

## ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS

### Erläuterung der Gründe

*Der vorliegende Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts dient mehreren Zielen.*

*Erstens geht es dabei um eine Klärung der Bedeutung bestimmter Vorschriften oder gegebenenfalls um deren Ergänzung oder Vereinfachung zugunsten einer proaktiven Behandlung der Rechtssachen. Diese Änderungen sollen dazu beitragen, bestimmte als unnötig erachtete Verfahrenszeiten zu verkürzen; in manchen Fällen sollen sie auch zur Förderung eines kohärenten Ansatzes der Spruchkörper der zehn Kammern des Gerichts beitragen.*

*Zweitens hat die Reform der Gerichtsstruktur des Gerichtshofs der Europäischen Union, die durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>1</sup> in die Wege geleitet wurde, u. a. eine gewisse Spezialisierung innerhalb des Gerichts ermöglicht. So hat das Gericht im Oktober 2019 entschieden, dass die Rechtssachen betreffend den öffentlichen Dienst und die Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum vier bzw. sechs Kammern zugewiesen werden<sup>2</sup>. Am 1. Juni 2022 hat das Gericht die Beibehaltung dieser Spezialisierung für den Dreijahreszeitraum 2022–2025 im Grundsatz gebilligt. Damit diese Spezialisierung nicht bei der alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung der Kammern in ihren Wirkungen gefährdet wird, ist eine Änderung der Verfahrensordnung geboten. Es bedarf einer Sonderregelung, damit die Rechtssachen aus diesen Sachgebieten, für die das mündliche Verfahren noch nicht eröffnet wurde oder über die nicht bereits beraten wird, bei den spezialisierten Kammern verbleiben (siehe hierzu die Änderung von Artikel 27 der Verfahrensordnung).*

*Drittens soll der Entwicklung der Unionsregelungen über den Schutz personenbezogener Daten Rechnung getragen werden, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>3</sup>. Der Grundstein dafür wurde am 16. Oktober 2019 mit dem Erlass des Beschlusses zur Einführung eines internen*

<sup>1</sup> ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14.

<sup>2</sup> ABl. C 372 vom 4.11.2019, S. 2.

<sup>3</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

Kontrollmechanismus in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit des Gerichts<sup>4</sup> gelegt, der auf der Curia-Website unter einer neuen, speziell dem Datenschutz im gerichtlichen Bereich gewidmeten Rubrik verlinkt ist. Der eingeschlagene Weg wird nun mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verfahrensordnung weiterbeschritten, die zwei rechtlich unterschiedliche Fälle voneinander trennen sollen, nämlich erstens das Weglassen von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber der Öffentlichkeit (Neufassung von Artikel 66) und zweitens das Weglassen anderer Kategorien von Daten gegenüber der Öffentlichkeit, u. a. derjenigen, die den Namen juristischer Personen und Geschäftsgeheimnisse betreffen (neuer Artikel 66a).

Viertens sollten die Erkenntnisse aus den Erfahrungen berücksichtigt werden, die während der Zeit der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie mit der Durchführung der mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz erworben wurden. Im ganz besonderen Kontext der Krise machten die Dringlichkeit der Situation und die Notwendigkeit, eine durch die Unmöglichkeit der Durchführung mündlicher Verhandlungen bedingte Blockade der gerichtlichen Tätigkeit zu vermeiden, es unerlässlich, eine spezielle Verfahrensweise einzurichten, die es ermöglichte, mündliche Verhandlungen mit Vertretern der Parteien im Fernweg abzuhalten. Der Einsatz einer Videokonferenz wurde davon abhängig gemacht, dass es der Partei, ob Hauptpartei oder Streithelfer, aufgrund der Gesundheitskrise nicht möglich war, sich nach Luxemburg zu begeben, und dass sie sich damit einverstanden erklärt hatte, auf diese Vorgehensweise zurückzugreifen. Zudem wurde er technisch von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht, mit denen sichergestellt werden sollte, dass die Verhandlung im Einklang mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens abläuft, und in deren Rahmen im Vorfeld der mündlichen Verhandlung die Qualität der gesicherten Übertragung und die Problemlosigkeit der Simultanverdolmetschung überprüft wurden. Es wird nun vorgeschlagen, in der Verfahrensordnung den Einsatz von Videokonferenzen zu regeln und dabei insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme sowie die Zuständigkeit für die Entscheidung über etwaige entsprechende Anträge festzulegen. Gleichzeitig soll vorgesehen werden, dass die technischen Voraussetzungen in den Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts enthalten sein werden (Artikel 107a).

Fünftens wird infolge der innerhalb des Gerichts angestellten Überlegungen zur möglichst effizienten Bearbeitung der Rechtssachen, insbesondere von Rechtssachengruppen, die Hinzufügung zweier neuer Artikel vorgeschlagen. Zum einen wird mit Artikel 71a im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz der Mechanismus der Pilotrechtssachen eingeführt. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt die berechtigten Interessen der Parteien in den ausgesetzten Rechtssachen und stärkt die zügige Bearbeitung der Pilotrechtssachen sowie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens. Zum anderen bildet Artikel 106a die Rechtsgrundlage dafür, dass das Gericht eine gemeinsame mündliche Verhandlung für mehrere Rechtssachen abhalten kann, wenn die zwischen diesen Rechtssachen bestehenden Gemeinsamkeiten es zulassen. Diese Bestimmung ist an Artikel 77 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs angelehnt.

<sup>4</sup> ABl. C 383 vom 11.11.2019, S. 4.

DAS GERICHT –

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 254 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 63,

in der Erwägung, dass die bei der Anwendung der Verfahrensordnung erworbenen Erfahrungen als Grundlage dafür herangezogen werden sollten, bestimmte Vorschriften der Verfahrensordnung in ihrer Bedeutung zu klären oder sie gegebenenfalls zu ergänzen oder zu vereinfachen, um insbesondere eine proaktive Behandlung der Rechtssachen zu fördern,

in der Erwägung, dass auch die Umsetzung der Reform der Gerichtsstruktur des Gerichtshofs der Europäischen Union, die sich zum einen aus der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>5</sup> und zum anderen aus der Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht<sup>6</sup> ergibt, eine Anpassung der Verfahrensvorschriften erforderlich macht, damit insbesondere der vom Gericht beschlossenen teilweisen Spezialisierung der Kammern nicht bei der alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung der Kammern ihre praktische Wirksamkeit genommen wird,

in der Erwägung, dass ferner die Verfahrensordnung zu ändern ist, um den Entwicklungen der Vorschriften über den Schutz von personenbezogenen Daten natürlicher Personen in der Europäischen Union Rechnung zu tragen und um insbesondere deutlicher herauszustellen, nach welchen Modalitäten solche Daten, die in Informationen enthalten sind, die beim Gericht anhängige Rechtssachen betreffen, entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei des Rechtsstreits oder eines Streithilfeantragstellers gegenüber der Öffentlichkeit geschützt werden,

in der Erwägung, dass aus der Verfahrensweise, die während der Gesundheitskrise eingeführt wurde, um es den Parteien zu ermöglichen, per Videokonferenz zu plädieren, Erkenntnisse gewonnen werden konnten, die sich in einer rechtlichen Regelung in der Verfahrensordnung niederschlagen sollten,

in der Erwägung schließlich, dass die Einführung des Mechanismus der Pilotrechtssachen und die Durchführung einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung für mehrere Rechtssachen, die vom Gericht als Verfahrensweisen für eine effizientere Bearbeitung bestimmter

<sup>5</sup> ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14.

<sup>6</sup> ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 137.

Rechtssachen ausgemacht wurden, die Aufnahme von Rechtsgrundlagen in die Verfahrensordnung erfordern,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am XXX erteilt worden ist –

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

*Artikel I*

Die Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

1) Artikel 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- „(6) In den Rechtssachen, die noch keinem Spruchkörper zugewiesen worden sind, kann der Präsident des Gerichts prozessleitende Maßnahmen gemäß Artikel 89 treffen und ist befugt, die Entscheidungen nach den Artikeln 66 und 66a zu treffen.“

Begründung:

*Mit der Änderung von Absatz 6 wird vorgeschlagen, dass der Präsident[\*] des Gerichts befugt ist, die Entscheidungen nach den Artikeln 66 und 66a der Verfahrensordnung zu treffen, noch bevor eine Rechtssache zugewiesen wird [\*im vorliegenden Text werden von Amts- und Eigenschaftsbezeichnungen gleichermaßen Frauen wie Männer erfasst]. Aus dieser Änderung ergibt sich insbesondere, dass die Mitteilungen über die Rechtssachen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, nicht wie bislang bis zu einer Entscheidung über die Anonymität blockiert würden. Diese Entwicklung steht im Kontext einer proaktiven Behandlung der Rechtssachen.*

2) Artikel 27 wird durch die Anfügung eines Absatzes 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- „(6) Unbeschadet des Absatzes 5 wird, wenn eine Rechtssache zu einem speziellen Sachgebiet im Sinne des Artikels 25 gehört und das schriftliche Verfahren bei Erlass des Beschlusses des Gerichts über die Zuteilung der Richter zu den Kammern nicht abgeschlossen ist, ein neuer Berichterstatter in einer Kammer bestimmt, die auf diesem Sachgebiet zu entscheiden hat, wenn der ursprüngliche Berichterstatter einer Kammer zugeteilt wird, die nicht auf diesem Sachgebiet entscheidet.“

Begründung:

*Im Oktober 2019 hat das aus zehn Kammern bestehende Gericht beschlossen, vier Kammern auf das Sachgebiet des öffentlichen Dienstes und sechs Kammern auf das Sachgebiet des*

<sup>7</sup> ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1, in der am 13. Juli 2016 (ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 71; ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 72; ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 73), am 11. Juli 2018 (ABl. L 240 vom 25.9.2018, S. 68) und am 31. Juli 2018 (ABl. L 240 vom 25.9.2018, S. 67) geänderten Fassung.

geistigen Eigentums zu spezialisieren (vgl. Beschluss des Gerichts vom 4. Oktober 2019 über die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern<sup>8</sup>). Dieses Ziel der teilweisen Spezialisierung könnte jedoch bei der alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung des Kollegiums des Gerichts und der Neubesetzung der Kammern konterkariert werden, wenn die geltende Regel unverändert bliebe. Danach folgt nämlich eine Rechtssache dem Berichterstatter in seine neue Kammer, wenn nicht bereits über die Rechtssache beraten wird oder wenn das mündliche Verfahren in dieser Rechtssache noch nicht eröffnet wurde. Nach dieser Regel besteht daher das Risiko, dass im September 2022 zahlreiche Rechtssachen des öffentlichen Dienstes Berichterstattern folgen, die Kammern, die mit Rechtssachen des geistigen Eigentums beauftragt sind, zugeteilt werden, und umgekehrt.

Die vorgeschlagene Änderung soll gerade dieses Risiko eindämmen und die praktische Wirksamkeit der vom Gesetzgeber gewollten und vom Gericht umgesetzten teilweisen Spezialisierung wahren, indem sie die Grundregel des Artikels 27 Absatz 5 der Verfahrensordnung relativiert.

Das Gericht möchte daher die Regelung differenzieren, indem in einem neuen Absatz 6 für die Kategorien von Rechtssachen, die zu einem speziellen Sachgebiet im Sinne des Artikels 25 der Verfahrensordnung gehören, eine eigene Regel vorgesehen wird, nach der Rechtssachen, die zu einem Sachgebiet gehören, für das das Gericht beschlossen hat, Kammern darauf zu spezialisieren, bei einer dieser Kammern verbleiben, wenn der Berichterstatter einer Kammer zugeteilt wird, die nicht auf diesem Sachgebiet entscheiden würde. Dieser Ausnahme sind jedoch Schranken gesetzt, da sie auf Rechtssachen begrenzt ist, in denen das schriftliche Verfahren bei Erlass des Beschlusses des Gerichts über die Zuteilung der Richter zu den Kammern noch nicht abgeschlossen ist. Daraus folgt, dass mit dem Abstellen auf dieses objektive Kriterium des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens eine zu einem speziellen Sachgebiet gehörende Rechtssache,

- in der das schriftliche Verfahren nicht abgeschlossen ist, einem neuen Berichterstatter in einer Kammer, die auf diesem Sachgebiet zu entscheiden hat, neu zugewiesen wird, wenn der ursprüngliche Berichterstatter einer Kammer zugeteilt wird, die nicht auf diesem Sachgebiet entscheidet;
- in der das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, dem Berichterstatter stets in seine neue Kammer folgt, es sei denn, es wird bereits über die Rechtssache beraten oder das mündliche Verfahren wurde eröffnet (dann gilt Artikel 27 Absatz 5).

3) Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die mit der Rechtssache befasste Kammer, ~~der Vizepräsident oder der Präsident des Gerichts~~ kann der Vollversammlung in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei eine Verweisung nach Absatz 1 vorschlagen.“

b) Ein neuer Absatz 3 lautet wie folgt:

<sup>8</sup> ABl. C 372 vom 4.11.2019, S. 2.

„(3) Der Präsident des Gerichts oder der Vizepräsident des Gerichts können der Vollversammlung bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens oder, im Fall des Artikels 106 Absatz 3, vor der Entscheidung der mit der Rechtssache befassten Kammer, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, eine Verweisung nach Absatz 1 vorschlagen.“

- c) Die derzeit geltenden Absätze 3, 4 und 5 werden in Absätze 4, 5 und 6 umnummeriert.

Begründung:

*Nach dem derzeit geltenden Artikel 28 Absatz 2 können der Präsident des Gerichts und der Vizepräsident des Gerichts die Verweisung einer Rechtssache an einen erweiterten Spruchkörper in jedem Verfahrensstadium, auch dann, wenn sich die Rechtssache im Beratungsstadium befindet, vorschlagen. Das Gericht hält es für angebracht, dass in diesem Stadium des Verfahrens, um die Objektivität der Beratung zu gewährleisten, nur der Spruchkörper, dessen Mitglieder die Rechtssache am besten kennen und an einer etwaigen mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, über die Befugnis verfügt, der Vollversammlung die Verweisung der Rechtssache an einen erweiterten Spruchkörper vorzuschlagen. Die Änderung des Textes, die in einen neuen Absatz 3 Eingang gefunden hat – und Grund für die Umnummerierung der folgenden Absätze ist –, zielt so darauf ab, die Befugnis des Präsidenten des Gerichts und des Vizepräsidenten des Gerichts, eine solche Verweisung vorzuschlagen, zeitlich zu begrenzen, indem vorgesehen wird, dass sie davon nur bis zum Eintritt in die Beratung über die Rechtssache Gebrauch machen können, d. h. bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens oder, wenn das Gericht beschließt, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, bevor diese Entscheidung ergeht. Klargestellt sei, dass diese neue Regel auch dann gelten würde, wenn der Präsident des Gerichts oder der Vizepräsident des Gerichts dem Spruchkörper angehören: Wird über die Rechtssache beraten, ist gemäß Absatz 2 nur der Spruchkörper, dem sie angehören, befugt, die Verweisung vorzuschlagen; ihr persönliches Vorrecht, die Verweisung der Rechtssache vorzuschlagen, kann dann nicht mehr ausgeübt werden.*

- 4) Artikel 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Ist diese Bestimmung erfolgt, so wird der Generalanwalt gehört, bevor die Entscheidungen nach den Artikeln 16, 28, 45, 68, 70, 83, 87, 90, 92, 98, 103, 105, 106, 113, 126 bis 132, 144, 151, 165, 168; ~~und 169 und 207 bis 209~~ ergehen.“

Begründung:

*Damit wird dem Vorschlag Rechnung getragen, die Artikel der Verfahrensordnung, die sich auf Rechtsmittel beziehen, aufzuheben.*

- 5) Artikel 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Kanzler verwahrt die Siegel und ist für das Archiv verantwortlich. Er sorgt unter Beachtung der vom Gericht festgelegten Kriterien für die Veröffentlichungen

des Gerichts, insbesondere der Sammlung der Rechtsprechung, und die Verbreitung der das Gericht betreffenden Dokumente über das Internet.“

Begründung:

*Diese Änderung wird vorgeschlagen, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zu den Tätigkeiten mit Rechtsprechungscharakter gehört. Es ist nämlich der Spruchkörper, der unter Berücksichtigung der vom Gericht aufgestellten Kriterien entscheidet, ob ein Urteil oder ein Beschluss in der Sammlung der Rechtsprechung zu veröffentlichen ist oder nicht. Die Kriterien, nach denen sich die Politik der Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen des Gerichts richtet, sind auf der Seite „Rechtsprechung“ der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union zugänglich.*

*Die vorliegende Klarstellung knüpft an den Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2019 zur Einführung eines internen Kontrollmechanismus in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit des Gerichts<sup>9</sup> an, nach dem der Kanzler über Anträge entscheidet, mit denen von ihm in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den vom Gericht beschlossenen Veröffentlichungen genannt werden, der Erlass einer Entscheidung begehrt wird.*

6) Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Bei Klageverfahren im Sinne des Artikels 1 wählt der Kläger vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die Verfahrenssprache:

- a) ~~Ist die Klage gegen einen Mitgliedstaat oder gegen eine natürliche oder juristische Person gerichtet, die einem Mitgliedstaat angehört,~~ so ist die Amtssprache dieses Staates Verfahrenssprache; gibt es mehrere Amtssprachen, so ist der Kläger berechtigt, eine von ihnen zu wählen.
- b) Wird eine Klage von einem Organ aufgrund einer Schiedsklausel eingereicht, die in einem von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag gemäß Artikel 272 AEUV enthalten ist, so ist die Vertragssprache Verfahrenssprache; wurde der Vertrag in mehreren Sprachen abgefasst, so ist der Kläger berechtigt, eine von ihnen zu wählen.
- c) Auf gemeinsamen Antrag der Hauptparteien kann eine andere der in Artikel 44 genannten Sprachen ganz oder teilweise zugelassen werden.
- d) Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der anderen Parteien abweichend von den Buchstaben ~~b~~ a bis c eine andere der in Artikel 44

<sup>9</sup> ABl. C 383 vom 11.11.2019, S. 4.

genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden; dieser Antrag kann nicht von einem der Organe gestellt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstaben ~~b~~ und c und d

~~a)~~ ist bei Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst nach den Artikeln 9 und 10 des Anhangs I der Satzung Verfahrenssprache diejenige Sprache, die für die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst Verfahrenssprache war;

~~b)~~ ist bei Berichtigungsanträgen, Anträgen auf Abhilfe gegen das Unterlassen einer Entscheidung, Einsprüchen gegen Versäumnisurteile, Drittwidersprüchen sowie bei Anträgen auf Auslegung und auf Wiederaufnahme oder bei Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten Verfahrenssprache diejenige Sprache, die für die Entscheidung, auf die sich diese Anträge oder Streitigkeiten beziehen, Verfahrenssprache war.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(4) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstaben ~~b~~ und c und d gilt bei Klagen gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammern des in Artikel 1 bezeichneten Amtes, die die Anwendung der Vorschriften im Rahmen einer Regelung über das geistige Eigentum betreffen.“

Begründung:

*Die Tragweite der Änderungen an Artikel 45 Absatz 1 ist genau abgesteckt und darauf begrenzt, dass sich die Bestimmung der Verfahrenssprache in dem besonderen Fall ändert, dass ein Organ aufgrund einer Schiedsklausel Klage gegen eine natürliche oder juristische Person erhebt. Mit diesen Änderungen sollen die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Verfahrenssprache behoben werden, die in dieser Art von Rechtssachen dann aufgetreten sind, wenn die Sprache der Klage dem derzeit geltenden Absatz 1 Buchstabe a folgte, wonach die Verfahrenssprache, wenn die Klage gegen eine natürliche oder juristische Person gerichtet ist, die Amtssprache des Mitgliedstaats des Beklagten ist, bei der betreffenden Person aber zum Zeitpunkt der Zustellung ein Wohnsitz- oder Sitzwechsel durch Ansiedlung in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten war. Solche Wechsel führten dazu, dass die Verfahrenssprache trotz der Bemühungen des Gerichts bisweilen lange Zeit – mit den daraus möglicherweise resultierenden Unwägbarkeiten für den Kläger und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf – nicht mit Sicherheit bestimmt werden konnte. Diese Schwierigkeit ist gelöst worden, indem vorgesehen wird, dass bei einer natürlichen oder juristischen Person auf der Beklagtenseite Verfahrenssprache nicht die Sprache des Wohnsitzes oder des Sitzes des Beklagten ist, sondern die Vertragssprache (oder im Fall mehrerer Vertragssprachen eine davon, zu deren Wahl der Kläger berechtigt ist).*

*Dieses Kriterium hat den Vorteil der Einfachheit und Vorhersehbarkeit für die Vertragsparteien; gleichzeitig wird in Vertragsangelegenheiten der Grundsatz beibehalten,*

*dass bei einer natürlichen oder juristischen Person auf der Klägerseite der Kläger die Verfahrenssprache wählt.*

*Die Änderung von Absatz 3 ist eine logische Folge des Wegfalls von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Die Änderung von Absatz 4 ist technischer Natur.*

7) Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Vorgelegten oder beigelegten Unterlagen, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in der Verfahrenssprache beizugeben. Liegt Unterlagen, die einem Verfahrensschriftstück beigelegt sind, keine Übersetzung in die Verfahrenssprache bei, so fordert der Kanzler die betreffende Partei auf, diesen Mangel zu beheben, wenn der Präsident von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei entscheidet, dass die Übersetzung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens erforderlich ist. Bei Ausbleiben einer Mängelbehebung werden die betreffenden Anlagen aus den Akten der Rechtssache entfernt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Bei umfangreichen Unterlagen können jedoch auszugsweise Übersetzungen vorgelegt werden. Der Präsident kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine ausführlichere oder vollständige Übersetzung verlangen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) ~~Den~~ Die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und ~~der~~ die EFTA-Überwachungsbehörde kann gestattet werden, können sich statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 44 genannten Sprachen zu bedienen, wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst jeweils die Übersetzung in die Verfahrenssprache.“

#### Begründung:

*Der Änderungsvorschlag zu Absatz 2 spiegelt die Realität wider. Der derzeit geltende Artikel 46 wurde vom Gericht nämlich stets in dem Sinn ausgelegt, der in Nr. 99 der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts dargelegt ist. Im Interesse der Klarheit sollte diese Bestimmung ihren Platz in der Verfahrensordnung finden. Diese Änderung bedingt die Anpassung von Absatz 3.*

Mit der Änderung von Absatz 5 soll der Text der Verfahrensordnung des Gerichts an den Text von Artikel 38 Absatz 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs in der 2019 geänderten Fassung<sup>10</sup> angeglichen werden.

8) Artikel 47 wird wie folgt geändert:

- „(1) Auf Ersuchen eines Richters oder des Generalanwalts oder auf Antrag einer Partei Der Kanzler veranlasst der Kanzler die Übersetzung der mündlichen oder schriftlichen Äußerungen im Verfahren vor dem Gericht in die in Artikel 44 genannten Sprachen, die gewünscht werden. die Übersetzung der Verfahrensschriftstücke in die Verfahrenssprache und gegebenenfalls in eine andere in Artikel 44 genannte Sprache.
- (2) Der Kanzler sorgt dafür, dass die Verdolmetschung der in der mündlichen Verhandlung getätigten Äußerungen in die Verfahrenssprache sowie in die anderen in Artikel 44 genannten Sprachen gewährleistet ist, deren sich die in der mündlichen Verhandlung anwesenden Parteien bedienen oder die als für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Verhandlung erforderlich erachtet werden.“

Begründung:

*Mit diesem Änderungsvorschlag soll den Änderungen Rechnung getragen werden, die 2019 an Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgenommen wurden<sup>11</sup>.*

9) Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- „(2) Anwälte, die als Vertreter oder Beistand einer Partei auftreten, haben bei der Kanzlei einen den Ausweis zu hinterlegen, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, bescheinigt wird, sofern der betreffende Ausweis nicht bereits für die Eröffnung eines Zugangskontos zu e-Curia hinterlegt wurde.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- „(4) Werden die ~~Wird das~~ in den Absätzen Absatz 2 ~~und~~ oder das in Absatz 3 genannten Papiere nicht hinterlegt, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine angemessene Frist zur Beibringung ~~der Papiere~~ des Papiers. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Beibringung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung ~~dieser der betreffenden~~ Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit der Klageschrift oder des Schriftsatzes zur Folge hat oder ob sie dazu führt, dass der Anwalt nicht als Vertreter oder Beistand der betreffenden Partei gilt.“

<sup>10</sup> ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 103.

<sup>11</sup> ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 103.

Begründung:

*Mit den betreffenden Änderungen soll Erkenntnissen Rechnung getragen werden, die aus der Verbindlichkeit der Nutzung der Informatikanwendung „e-Curia“ (im Folgenden: e-Curia) seit dem 1. Dezember 2018 gewonnen wurden. Da die Eröffnung eines e-Curia-Kontos die Hinterlegung eines Ausweises voraussetzt, mit dem sich der Anwalt legitimiert, wird davon ausgegangen, dass das Erfordernis der Vorlage des Ausweises für Anwälte mit einem e-Curia-Konto unabhängig davon entfallen kann, ob sie als Vertreter oder aber als Beistand einer Partei auftreten.*

*Das Entfallen dieses Erfordernisses für Anwälte mit einem e-Curia-Konto berührt nicht die Möglichkeit des Gerichts, in jedem Stadium des Verfahrens die Anwalts Eigenschaft des Vertreters zu überprüfen, indem es die Vorlage eines Ausweises zu dessen Legitimation verlangt, wenn die Umstände dies rechtfertigen (insbesondere, wenn Zweifel an dieser Eigenschaft bestehen oder sie in Abrede gestellt wird); ebenso wenig wird die Möglichkeit jeder Partei des Verfahrens berührt, eine solche Überprüfung zu beantragen.*

*Anwälte, die als Beistand einer Partei auftreten und nicht über ein e-Curia-Konto verfügen, müssen dagegen den Ausweis, mit dem sie sich legitimieren, bei der Kanzlei hinterlegen.*

*Die Änderungen von Absatz 4 stellen klar, welche Folgen es hat, wenn den in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Anforderungen nicht nachgekommen wird.*

*So kann das Gericht, wenn der in Absatz 2 vorgesehene Legitimationsausweis nicht hinterlegt wird und wenn die in Absatz 3 vorgesehene Vollmacht zur Vertretung einer juristischen Person nicht hinterlegt wird, entweder entscheiden, dass dieser Mangel die Unzulässigkeit der Klageschrift oder des Schriftsatzes zur Folge hat (in Bezug auf den in Absatz 2 genannten Fall, kann dies der Fall sein, wenn der Anwalt der einzige Vertreter der betreffenden Partei ist), oder – ohne dass dies Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Klageschrift oder des Schriftsatzes hätte – entscheiden, dass der Anwalt nicht als Vertreter oder Beistand einer Partei gilt (dies kann der Fall sein, wenn der Anwalt nur einer der Anwälte ist, die die betreffende Partei vertreten).*

- 10) Artikel 66 („Anonymität und Weglassen bestimmter Angaben gegenüber der Öffentlichkeit“) erhält folgende Fassung:

*„Artikel 66*

**Weglassen von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber der Öffentlichkeit**

- (1) Das Gericht kann in laufenden Verfahren von Amts wegen oder auf mit gesondertem Schriftsatz gestellten Antrag einer Partei entscheiden, die Namen und Vornamen natürlicher Personen, unabhängig davon, ob es sich um Parteien oder um Dritte handelt, sowie alle anderen personenbezogenen Daten dieser natürlichen Personen, die in öffentlich zugänglichen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechtssache genannt werden, wegzulassen.**

(2) Absatz 1 findet auf den Streithilfeantragsteller Anwendung.“

Begründung:

*Der derzeit geltende Artikel 66 wurde in die Verfahrensordnung von 2015 eingefügt, um den zuvor in der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts enthaltenen Regeln über die Anonymität und das Weglassen von Angaben gegenüber der Öffentlichkeit mehr Sichtbarkeit zu verleihen.*

*Dieser Artikel hat es ermöglicht, ganz unterschiedliche Kategorien von Angaben zu schützen, indem sie nicht öffentlich gemacht werden: personenbezogene Daten natürlicher Personen, einschließlich Vor- und Nachnamen; den Namen juristischer Personen; Informationen, die von einer Partei als gegenüber der Öffentlichkeit vertraulich angesehen werden, wie z. B. Geschäftsgeheimnisse.*

*In Anbetracht der Entwicklung der Unionsregelungen über den Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen, insbesondere der Verordnung 2018/1725 und des Beschlusses des Gerichts vom 16. Oktober 2019 zur Einführung eines internen Kontrollmechanismus in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit des Gerichts (ABl. 2019, C 383, S. 4) und des daraus resultierenden erhöhten Schutzes dieser Daten, schlägt das Gericht vor, die Bestimmungen über das Weglassen von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber der Öffentlichkeit (Neufassung von Artikel 66) klar von den Bestimmungen über das Weglassen anderer Kategorien von Daten gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere derjenigen, die juristische Personen betreffen (neuer Artikel 66a), zu trennen.*

*Die bewusst beschreibenden Formulierungen der Titel der neuen Bestimmungen sollen die Unterscheidung zwischen den Regelungen hervorheben, die für das Weglassen von personenbezogenen Daten natürlicher Personen einerseits und für das Weglassen von anderen Daten als personenbezogenen Daten natürlicher Personen andererseits vorgesehen sind. Darüber hinaus wird im Interesse terminologischer Genauigkeit vorgeschlagen, den Begriff „Anonymität“ im Titel von Artikel 66 zu streichen, da sich das Gericht in der Praxis in öffentlich zugänglichen Dokumenten und Informationen nicht der entsprechenden Technik des Weglassens von Vor- und Nachnamen natürlicher Personen, sondern der Technik der Pseudonymisierung (durch das Verwenden von Initialen nach dem Zufallsprinzip) bedient.*

*Der Regelung des Artikels 66 Absatz 1 zum Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen liegt eine Bewertung zugrunde, die das Gericht nach einer umfassenden Interessenabwägung vorgenommen hat. Das Weglassen dieser Daten in den veröffentlichten Dokumenten kann infolgedessen vom Gericht von Amts wegen entschieden werden oder aber auf Antrag, der von einer Partei mit gesondertem Schriftsatz gestellt wird.*

*Im Interesse einer Ausweitung der Schutzwirkung wird in einem Absatz 2 vorgeschlagen, dass diese Regelung auch auf Streithilfeantragsteller Anwendung finden soll. Diese Möglichkeit ist im geltenden Text nicht vorgesehen.*

*Entscheidet das Gericht, personenbezogene Daten natürlicher Personen wegzulassen, so gilt dies wie bei der derzeitigen Regelung weiterhin nur für diejenigen Dokumente und Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat (z. B. die öffentliche Fassung der das Verfahren beendenden Entscheidung oder die Metadaten der Rechtssache auf der Website des*

*Organs). Dokumente, die das Gericht im Zuge des Verfahrens mit den Parteien austauscht, werden davon also nicht erfasst (dies gilt jedoch unbeschadet der Vertraulichkeit von Daten, die gemäß den Artikeln 68, 103, 105 und 144 der Verfahrensordnung gewährt wird).*

*Der Vollständigkeit der unternommenen Klarheitsbemühungen halber wird schließlich genau geregelt, dass die verfahrensrechtliche Regelung des Artikels 66 „in laufenden Verfahren“ gilt, um zu verdeutlichen, dass die Behandlung von Anträgen auf Weglassen von Daten, die von natürlichen Personen nach Abschluss einer Rechtssache gestellt werden, unter die justizielle Veröffentlichungstätigkeit des Gerichts fällt.*

11) Nach Artikel 66 wird ein neuer Artikel 66a („Weglassen von anderen Daten als personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber der Öffentlichkeit“) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 66a

**Weglassen von anderen Daten als personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber der Öffentlichkeit**

(1) Das Gericht kann in laufenden Verfahren von Amts wegen oder auf mit gesondertem Schriftsatz gestellten begründeten Antrag einer Partei entscheiden, andere Daten als personenbezogene Daten natürlicher Personen, die in öffentlich zugänglichen Dokumenten und Informationen genannt werden, wegzulassen, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass diese Daten nicht öffentlich verbreitet werden.

(2) Absatz 1 findet auf den Streithilfeantragsteller Anwendung.“

Begründung:

*Mit derselben Zielrichtung, wie unter Artikel 66 geschildert, wird vorgeschlagen, die Regelung für das Weglassen von anderen Daten als personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber der Öffentlichkeit in eine gesonderte Bestimmung zu fassen.*

*Bei den betreffenden Daten handelt es sich beispielsweise um Firmen von Gesellschaften, Geschäftsgeheimnisse oder Zahlenangaben, bei denen eine vertrauliche Behandlung gegenüber der Öffentlichkeit als notwendig erachtet wird, damit diese Daten nicht in der öffentlichen Fassung der Dokumente des Gerichts erscheinen.*

*Der Umgang mit der Vertraulichkeit dieser Kategorie von Daten gegenüber der Öffentlichkeit bleibt gegenüber der geltenden Regelung im Kern unverändert. Das Weglassen der Daten kann vom Gericht von Amts wegen entschieden werden oder aber auf begründeten Antrag, der von einer Partei mit gesondertem Schriftsatz zu stellen ist (Absatz 1). Wie bei dem unter Artikel 66 formulierten Vorschlag und aus denselben Gründen wird vorgeschlagen, die Möglichkeit, einen begründeten Antrag auf Weglassen solcher Daten zu stellen, auf Streithilfeantragsteller auszuweiten (Absatz 2).*

12) Artikel 69 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) auf Antrag einer Hauptpartei mit der ausdrücklichen Zustimmung der anderen Hauptpartei;“

Begründung:

*Artikel 69 der Verfahrensordnung regelt die Fälle der Aussetzung eines Verfahrens. Hinsichtlich der Aussetzung auf Antrag einer Hauptpartei wird es aus Gründen der Klarheit als notwendig erachtet, zu präzisieren, dass die Zustimmung der anderen Hauptpartei ausdrücklich sein muss. In der Tat hat das Schweigen der anderen Hauptpartei oder die Angabe, dass sie keine Einwände habe, immer wieder Schwierigkeiten und Unterschiede in der Handhabung zur Folge. Diese Klarstellung wird dazu beitragen, die verfahrensrechtliche Kohärenz zwischen den Entscheidungen der Spruchkörper zu fördern.*

- 13) Nach Artikel 71 wird ein neuer Artikel 71a („Pilotrechtssachen“) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 71a  
Pilotrechtssachen

- (1) Werfen mehrere beim Gericht anhängige Rechtssachen die gleiche Rechtsfrage auf und ist das Gericht der Auffassung, dass es im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegt, eine parallele Behandlung dieser Rechtssachen zu vermeiden, kann das Verfahren gemäß den Artikeln 69 Buchstabe c oder d, 70 und 71 bis zur Erledigung der Rechtssache, die sich unter diesen Rechtssachen am besten für die Prüfung der betreffenden Frage eignet und als Pilotrechtssache ausgemacht wird, ausgesetzt werden.
- (2) Vor der Aussetzung des Verfahrens fordert der Präsident die Hauptparteien der Rechtssachen, in denen eine Aussetzung des Verfahrens in Betracht kommt, gemäß Artikel 70 Absatz 1 zur Stellungnahme zu einer möglichen Aussetzung auf.
- (3) Der Präsident der Kammer, der die Pilotrechtssache zugewiesen ist, lässt diese Rechtssache gemäß Artikel 67 Absatz 2 mit Vorrang entscheiden.
- (4) Bei der Fortsetzung des Verfahrens erhalten die Parteien in den ausgesetzten Rechtssachen Gelegenheit, zu der in der Pilotrechtssache ergangenen Entscheidung und zu den Folgen dieser Entscheidung für den Rechtsstreit Stellung zu nehmen.“

Begründung:

*Die Praktik der Pilotrechtssachen ist eine der Vorgehensweisen bei der Behandlung von Rechtssachen, auf die das Gericht regelmäßig zurückgreift. Auch wenn die parallele Behandlung von Rechtssachen, gegebenenfalls einhergehend mit einer Verbindung gemäß Artikel 68, die Regelvorgehensweise bei der Rechtssachenbehandlung darstellt, kann es in bestimmten Fällen im Interesse einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt sein, bestimmte Rechtssachen unter den in den Artikeln 69 und 70 der Verfahrensordnung vorgesehenen Bedingungen bis zur Erledigung des Rechtsstreits in einer oder mehreren als „Pilotrechtssachen“ ausgemachten Rechtssachen auszusetzen; dies gilt insbesondere für die Handhabung von Rechtssachengruppen unter Verfahrensgesichtspunkten.*

*Artikel 71a soll im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz des Umgangs mit Rechtssachen, insbesondere mit Rechtssachengruppen, der Praktik der Pilotrechtssachen Ausdruck verleihen. Er bezweckt, die zügige Bearbeitung von Pilotrechtssachen zu stärken, indem ihnen insoweit Vorrang eingeräumt wird. Außerdem soll er die Garantien für die Parteien der ausgesetzten Rechtssachen näher anführen, indem angegeben wird, wie diese Parteien im Lauf des Verfahrens gehört werden.*

*Die Praktik der Pilotrechtssachen trägt dazu bei, die Kohärenz der Rechtsprechung der Unionsgerichte zu gewährleisten, und ist ein Effizienzfaktor, da die rechtliche Begründung, die vom Gericht in einer Pilotrechtssache oder vom Gerichtshof im Rahmen eines möglichen Rechtsmittels in dieser Rechtssache herangezogen wird, auf die ausgesetzten Rechtssachen übertragbar sein wird.*

*In Artikel 71a Absatz 1 heißt es, dass das Verfahren bis zur Erledigung der Pilotrechtssache ausgesetzt werden kann, was bedeutet, dass die Aussetzungsentscheidung einen der Erledigung dieser Rechtssache entsprechenden Endzeitpunkt festlegt. Das Verfahren kann dabei je nach Fall bis zur Verkündung der Entscheidung des Gerichts in der Pilotrechtssache oder bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung ausgesetzt werden.*

*Artikel 71a Absatz 2 verweist darauf, dass gemäß Artikel 70 Absatz 1 die Hauptparteien der Rechtssachen, deren Aussetzung in Betracht kommt, zu einer möglichen Aussetzung des Verfahrens gehört werden.*

*Artikel 71a Absatz 3 soll die raschestmögliche Behandlung der Pilotrechtssachen sicherstellen.*

*Artikel 71a Absatz 4 sieht als Beitrag zur Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens vor, dass die Parteien in den ausgesetzten Rechtssachen bei der Fortsetzung des Verfahrens zur Tragweite der in den Pilotrechtssachen ergangenen Entscheidungen gehört werden.*

14) Artikel 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 entfällt.
- b) Absatz 6 wird in Absatz 5 unnummeriert.

Begründung:

*Der geltende Artikel 72 Absatz 5 lautet: „Werden dem Verfahrensschriftstück von einer Unterlage mit Rücksicht auf deren Umfang nur Auszüge beigelegt, so ist die gesamte Unterlage oder eine vollständige Kopie bei der Kanzlei einzureichen.“*

*Diese Bestimmung hat jedoch keine Berechtigung mehr, da sich die Umfangproblematik dank e-Curia nicht mehr stellt. In der Praxis sind bei der Einreichung umfangreicher Unterlagen noch nie Schwierigkeiten aufgetreten.*

15) Artikel 78 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Ist der Kläger eine juristische Person des Privatrechts, so hat er mit der Klageschrift einen Nachweis ~~jüngerer Datums~~ für seine Rechtspersönlichkeit einzureichen (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine andere amtliche Urkunde).“

Begründung:

Artikel 78 regelt, welche Anlagen einer Klageschrift beizufügen sind. Bei Nichtbeachtung der Vorgabe des Absatzes 4 muss der Mangel behoben werden, und das Gericht kann bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheiden, dass die Klageschrift formal unzulässig ist (Artikel 78 Absatz 6).

Die Wendung „jüngerer Datums“ wirft regelmäßig Fragen auf und führt zu Unsicherheiten hinsichtlich der Notwendigkeit einer Mängelbehebung, insbesondere in Anbetracht der Unterschiede, die zwischen den nationalen Regelungen festgestellt wurden, von denen es einige noch dazu nicht erlauben, Registerauszüge ohne Weiteres zu erhalten. Die Streichung dieses Begriffs berührt in keiner Weise die Überprüfung des Vorhandenseins eines Nachweises, für die die Kanzlei bei Eingang einer Klageschrift sorgt. Im Zweifelsfall oder wenn eine Partei bestreitet, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit tatsächlich erbracht wurde, kann das Gericht nach wie vor entscheiden, vom Kläger zu verlangen, dass er für Klarheit sorgt.

16) Artikel 79 wird wie folgt geändert:

„Im Amtsblatt der Europäischen Union wird eine Mitteilung veröffentlicht, die den Tag des Eingangs des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, die Namen der Hauptparteien, die Anträge und die Angabe der geltend gemachten Gründe und wesentlichen Argumente enthält, die Artikel 66 und 66a bleiben unberührt.“

Begründung:

Mit dieser Änderung soll der neuen Datengeheimhaltungspolitik, die in den Artikeln 66 und 66a in deren vorgeschlagener Fassung niedergelegt wird, Rechnung getragen werden.

17) Artikel 82 wird wie folgt geändert:

„Sind das Europäische Parlament, der Rat oder die Europäische Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen das Gericht eine Kopie der Klageschrift und der Klagebeantwortung oder gegebenenfalls der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unzulässigkeit mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit sie feststellen können, ob im Sinne des Artikels 277 AEUV die Unanwendbarkeit eines ihrer Rechtsakte geltend gemacht wird.“

Begründung:

Die Änderung des Textes besteht in der Hinzufügung des Satzteils „oder gegebenenfalls der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unzulässigkeit“. Mit dieser Ergänzung soll lediglich die Tragweite der Vorschrift geklärt werden, da sich in der Praxis die Frage stellt, ob eine Einrede der Unzulässigkeit oder der Unzuständigkeit, die von einem anderen Beklagten als

dem Europäischen Parlament, dem Rat oder der Kommission erhoben wird, diesen Organen übermittelt werden muss, wenn sie nicht Partei des Rechtsstreits sind.

Das Gericht hält es für wünschenswert, den Text klarer zu formulieren, indem präzisiert wird, dass die Einreden, die unter die beiden in Artikel 130 Absatz 1 der Verfahrensordnung genannten Varianten fallen, den betreffenden Organen in der Tat zu übermitteln sind.

18) Nach Artikel 106 wird ein neuer Artikel 106a („Gemeinsame mündliche Verhandlung“) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 106a  
**Gemeinsame mündliche Verhandlung**

Wenn die zwischen mehreren Rechtssachen bestehenden Gemeinsamkeiten es zulassen, kann das Gericht entscheiden, eine gemeinsame mündliche Verhandlung für diese Rechtssachen durchzuführen.“

Begründung:

*Im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege oder zur Bereicherung der rechtlichen Erörterungen kann es unabhängig von der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Verbindung erfüllt sind, und vorbehaltlich der Durchführbarkeit unter Berücksichtigung insbesondere der Anzahl und der Eigenschaft der betroffenen Parteien sachgerecht sein, die Parteien mehrerer Rechtssachen, die hinreichende rechtliche und tatsächliche Gemeinsamkeiten aufweisen, in einer einzigen gemeinsamen mündlichen Verhandlung zu hören.*

*Diesem Zweck dient der Vorschlag der Aufnahme eines neuen Artikels 106a in die Verfahrensordnung. Der vorgeschlagene Wortlaut stimmt mit dem Wortlaut von Artikel 77 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bis auf das Tatbestandsmerkmal überein, dass die betreffenden Rechtssachen „gleichartig“ sein müssen, was beim Gerichtshof in erster Linie darauf abzielt, gemeinsame mündliche Verhandlungen in Vorabentscheidungsverfahren und anderen Arten von Rechtssachen zu vermeiden.*

19) Nach Artikel 107 wird ein neuer Artikel 107a („Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz“) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 107a  
**Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz**

1. Wenn Gesundheitsgründe, Sicherheitsgründe oder andere triftige Gründe den Vertreter einer Partei daran hindern, physisch an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann ihm gestattet werden, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.
2. Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz ist mit gesondertem Schriftsatz unter genauer Angabe der Art der Verhinderung zu stellen, sobald der Grund für die Verhinderung bekannt ist.

3. Der Präsident entscheidet über den Antrag so bald wie möglich.
4. Der Einsatz von Videokonferenzen ist ausgeschlossen, wenn eine Entscheidung des Gerichts über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Artikel 109 ergangen ist.
5. Die technischen Voraussetzungen, die für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz erfüllt sein müssen, werden in den praktischen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 224 im Einzelnen festgelegt.“

Begründung:

*Es wird vorgeschlagen, einen neuen Artikel 107a („Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz“) einzufügen, der die Rechtsgrundlage für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen des Gerichts per Videokonferenz bilden würde.*

*Vor dem Hintergrund der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie machten die Dringlichkeit der Situation und die Notwendigkeit, eine durch die Unmöglichkeit der Durchführung mündlicher Verhandlungen bedingte Blockade der gerichtlichen Tätigkeit zu vermeiden, es unerlässlich, eine spezielle Verfahrensweise einzurichten, die es ermöglichte, mündliche Verhandlungen mit Vertretern der Parteien im Fernweg abzuhalten. Der Einsatz einer Videokonferenz wurde davon abhängig gemacht, dass es der Partei, ob Hauptpartei oder Streithelfer, aufgrund der Gesundheitskrise nicht möglich war, sich nach Luxemburg zu begeben, und dass sie sich damit einverstanden erklärt hatte, auf diese Vorgehensweise zurückzugreifen. Zudem wurde er technisch von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht, mit denen sichergestellt werden sollte, dass die Verhandlung im Einklang mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens abläuft, und in deren Rahmen im Vorfeld der mündlichen Verhandlung die Qualität der Übertragung und die Problemlosigkeit der Simultanverdolmetschung überprüft wurden.*

*Die vorliegende Vorschrift trägt allen aus diesen Erfahrungen gewonnenen Erkenntnissen Rechnung. Nach Auffassung des Gerichts hat sich diese Verfahrensweise bewährt und sollte daher beibehalten werden.*

*Der vorgeschlagene Artikel unterscheidet sich in seiner Formulierung stark von der im März 2014 im Rahmen der umfassenden Reform der Verfahrensordnung des Gerichts vorgeschlagenen Ermächtigungsnorm, über die keine Einigung erzielt werden konnte und von der das Gericht schließlich Abstand genommen hatte.*

*Artikel 107a ist in fünf Absätze gegliedert.*

*Absatz 1 stellt die Regel auf, dass der Einsatz einer Videokonferenz vom Vertreter einer Partei, ob Hauptpartei oder Streithelfer, beantragt werden kann, wenn er mit Umständen konfrontiert ist, die seine Präsenzteilnahme an der mündlichen Verhandlung in den Räumlichkeiten des Gerichts in Luxemburg verhindern. Er muss dabei Gesundheitsgründe, Sicherheitsgründe oder andere triftige Gründe anführen, die vom Präsidenten, der insoweit über ein Ermessen verfügt, auf ihre Begründetheit geprüft werden. Weiter muss der betreffende Vertreter seinen Antrag in Kenntnis der Sachlage stellen, d. h., er muss sich damit einverstanden erklären, an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz unter*

*Einhaltung der technischen Voraussetzung teilzunehmen, die das Gericht in den Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts festgelegt haben wird.*

*Der mit einer Begründung versehene Antrag auf Einsatz der Videokonferenz ist von dem Vertreter so schnell wie möglich, nachdem er von dem Verhinderungsgrund Kenntnis erlangt hat, einzureichen. Die genannte Begründung wird als notwendig erachtet, da das Gericht auf dem Standpunkt steht, dass die Videokonferenz trotz einiger erwiesener Vorteile nicht die gewöhnliche Art der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung ist. Insoweit müssen die Besonderheit bestimmter Rechtssachen sowie der Umstand berücksichtigt werden, dass Videokonferenzen nicht für alle mündlichen Verhandlungen geeignet sind. Die vom Gericht gewollte Regel bleibt daher die eines direkten und spontanen Austauschs zwischen den im selben Sitzungssaal physisch anwesenden Parteien und Richtern.*

*Nach Absatz 3 ist für die Entscheidung der Kammerpräsident zuständig. Es liegt also an ihm – immer so bald wie möglich und unter Berücksichtigung der gegebenen Begründung, der verfügbaren Zeit für die Überprüfung, ob die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, und des Ergebnisses von Technik- und gegebenenfalls Dolmetschtests –, zu entscheiden.*

*Absatz 4 enthält eine Klarstellung, deren Hinzufügung als sachgerecht erachtet wurde, da das Gericht die Verantwortung dafür trägt, dass die mit einem Ausschluss der Öffentlichkeit einhergehenden Vertraulichkeitserfordernisse beachtet werden. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass sich die Kontrolle, ob im Fernweg plädierende Vertreter einer Partei den Erfordernissen, die sich beim Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, nachkommen, für das Gericht als sehr schwierig erweisen würde, wenn diese Partei des Rechtsstreits gerade nicht diejenige ist, die die schwerwiegenden Gründe vorgebracht hat, die es rechtfertigen, dass die mündliche Verhandlung nicht öffentlich ist.*

*Absatz 5 ist eine Bestimmung, die das Gericht dazu ermächtigt, die technischen Voraussetzungen in den Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts festzulegen. In der Praxis ist es erwünscht, dass die technischen Aspekte von Videokonferenzen in die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts, wie sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, Eingang finden, um eine Aufsplitterung der Maßgaben für das Verfahren zu vermeiden. Die technischen Voraussetzungen, um die es sich handelt, sind diejenigen, die die Kanzlei des Gerichts allen Parteivertretern seit dem 27. Oktober 2020 mit den Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen mitteilt. Diese Mitteilung geschieht mittels des Informationsblatts „Technische Voraussetzungen“ (mit allen zweckdienlichen Informationen über die technische Ausrüstung, die für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz erforderlich ist, zusammen mit Fotografien, die den Blick abbilden, wie er sich denjenigen bietet, die im Fernweg und im Sitzungssaal in Luxemburg an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz teilnehmen) sowie mittels Hinweisen, die in Form bewährter Praktiken für nicht vor Ort befindliche Redner ergehen.*

20) Artikel 139 wird wie folgt geändert:

„Das Verfahren vor dem Gericht ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kostenfrei:

- a) Das Gericht kann Kosten, die vermeidbar gewesen wären, insbesondere im Fall einer offensichtlich missbräuchlichen Klage, der Partei auferlegen, die sie veranlasst hat.
- b) Bei Kosten für Schreib- und Übersetzungsarbeiten, die nach Ansicht des Kanzlers das gewöhnliche Maß überschreiten, verlangt dieser von der ~~hat die~~ Partei, die diese Arbeiten beantragt hat, die Erstattung der betreffenden Kosten nach Maßgabe der in Artikel 37 bezeichneten Gebührenordnung der Kanzlei ~~zu erstatten.~~
- c) Bei wiederholten, eine Aufforderung zur Mängelbehebung erfordernden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung oder der praktischen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 224 verlangt der Kanzler von der betreffenden Partei die Erstattung der ~~sind die~~ mit der erforderlichen Bearbeitung durch das Gericht verbundenen Kosten auf Verlangen des Kanzlers von der ~~betreffenden Partei~~ nach Maßgabe der in Artikel 37 bezeichneten Gebührenordnung der Kanzlei ~~zu erstatten.~~“

Begründung:

*Mit der vorgeschlagenen Streichung der Bezugnahme auf die Kosten für Übersetzungsarbeiten in Buchstabe b des geltenden Artikels 139 soll der Änderung von Artikel 47 Absatz 1 der Verfahrensordnung Rechnung getragen werden. Die Möglichkeit, die Übersetzung mündlicher oder schriftlicher Äußerungen zu beantragen, bietet sich für eine Partei nicht mehr.*

*Die übrigen Änderungen der Buchstaben b und c sollen verdeutlichen, dass die Entscheidung, die Erstattung der Kosten zu verlangen, vom Kanzler des Gerichts in seiner Eigenschaft als bevollmächtigter Anweisungsbefugter getroffen wird.*

21) Artikel 144 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- „(6) Wird der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe zurückgewiesen, so ist der Beschluss nach Absatz 5 mit Gründen zu versehen und muss eine Entscheidung gemäß den Artikeln 134, ~~und~~ 135 und 138 über die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten des Antragstellers, enthalten.“

Begründung:

*Der Verweis auf Artikel 138 der Verfahrensordnung wird der Vollständigkeit halber eingefügt.*

22) Artikel 148 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

[Die Änderung berührt nicht die deutsche Sprachfassung.]

Begründung:

*Diese Ergänzung wird im Interesse der Kohärenz mit den anderen einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung vorgeschlagen. [Die Änderung berührt nicht die deutsche Sprachfassung; die beabsichtigte Kohärenz ist nach der derzeitigen deutschen Sprachfassung bereits gegeben.]*

23) Artikel 177 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Ist der Kläger eine juristische Person des Privatrechts, so hat er mit der Klageschrift einen Nachweis ~~jüngerer Datums~~ für seine Rechtspersönlichkeit einzureichen (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine andere amtliche Urkunde).“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Entspricht die Klageschrift nicht Absatz 2, so kann der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Entspricht die Klageschrift nicht den Absätzen ~~2~~ 3 bis 5, so setzt der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung ~~dieser~~ der Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit der Klageschrift zur Folge hat.“

Begründung:

*Mit dem Änderungsvorschlag zu Absatz 4 soll im Einklang mit dem Änderungsvorschlag zu Artikel 78 Absatz 4 die Wendung „jüngerer Datums“ gestrichen werden.*

*Der Änderungsvorschlag zu Absatz 6 ist im Wesentlichen durch das Erfordernis einer zügigen Bearbeitung begründet. Nach Artikel 177 Absatz 2 gilt Folgendes: „War der Kläger nicht der einzige Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes, so muss die Klageschrift außerdem die Namen aller Beteiligten dieses Verfahrens und die Anschriften enthalten, die diese Beteiligten für Zustellungszwecke angegeben haben.“ Die Nichtbeachtung von Artikel 177 Absatz 2 gibt in Rechtssachen des geistigen Eigentums regelmäßig Anlass zu Aufforderungen zur Mängelbehebung und blockiert zugleich die Zustellung von Klageschriften. Damit der Prozentsatz der Mängelbehebungen in Rechtssachen des geistigen Eigentums eingedämmt und die Zustellung der Klageschrift zumindest nicht durch die Nichtbeachtung der derzeit in Absatz 2 enthaltenen Regel verzögert wird, wird vorgeschlagen, vorzusehen, dass eine Mängelbehebung dann in Betracht kommt, „wenn die Umstände es rechtfertigen“.*

*Diese Änderung ist in Verbindung mit derjenigen zu lesen, die an Artikel 178 Absatz 3 vorgeschlagen wird. Bei Billigung der letztgenannten Änderung werden nämlich die Zustellungen nicht mehr an der fehlenden Angabe der Informationen im Sinne des geltenden Absatzes 2 scheitern.*

24) Artikel 178 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- „(3) Die Zustellung der Klageschrift an einen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten erfolgt mittels e-Curia, wenn er gemäß Artikel 173 Absatz 2 Partei des Verfahrens vor dem Gericht geworden ist. Handelt es sich bei dem im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten um ein Organ, das über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügt, so erfolgt die Zustellung der Klageschrift mittels e-Curia. Andernfalls wird die Klageschrift durch Übersendung eines einer beglaubigten Kopie der Klageschrift per Einschreibens mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung an die gemäß Artikel 177 Absatz 2 angegebene Anschrift zugestellt, die der betroffene Beteiligte für die Zwecke der im Verfahren vor der Beschwerdekammer vorzunehmenden Zustellungen angegeben hat oder, wenn diese Anschrift nicht angegeben worden ist, an die in der angefochtenen Entscheidung der Beschwerdekammer angegebene Anschrift zugestellt.“

Begründung:

*Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 178 Absatz 3 dienen zwei Zielen.*

*Zum einen soll die Kohärenz mit den anderen einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung gewahrt werden.*

*Zum anderen sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Klageschriften in Rechtssachen des geistigen Eigentums dem anderen im Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten auch dann zugestellt werden können, wenn die Anschrift dieses anderen Beteiligten nicht gemäß Artikel 177 Absatz 2 angegeben wurde. Zu diesem Zweck muss das Gericht über eine Rechtsgrundlage für die Heranziehung der in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Anschrift verfügen. Gleichzeitig wird mit dieser Änderung in Verbindung mit der vorgeschlagenen Änderung an Artikel 177 Absatz 6 vermieden werden können, dass es zur Behebung des entsprechenden Mangels der Klageschrift kommen muss.*

- 25) Die Artikel 192 bis 214 werden aufgehoben.

*Das Entfallen der 23 Artikel des Fünften Titels der Verfahrensordnung („Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst“) ist durch den Wegfall von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst, das im September 2016 im Zuge der durch die Verordnung 2015/2422 eingeleiteten Strukturreform des Gerichtssystems der Union aufgelöst wurde, gerechtfertigt.*

- 26) Die Überschrift des Sechsten Titels wird wie folgt geändert:

„VERFAHREN NACH AUFHEBUNG IN DER RECHTSMITTELINSTANZ UND ZURÜCKVERWEISUNG“

Begründung:

*Das Verfahren bei Zurückverweisung einer Sache, nachdem der Gerichtshof eine Entscheidung des Gerichts über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst überprüft hat, ist obsolet, seit der Gerichtshof über die letzte Überprüfung einer Entscheidung des Gerichts abschließend entschieden hat und seit die Frist*

*des Artikels 62 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union abgelaufen ist, ohne dass noch eine Entscheidung zur Überprüfung ergangen wäre. Daraus sollte demnach die Konsequenz gezogen werden, dass die Reichweite des Sechsten Titels auf die Verfahren nach Aufhebung in der Rechtsmittelinstanz und Zurückverweisung durch den Gerichtshof beschränkt wird.*

27) Die Artikel 220 bis 223 werden aufgehoben.

Begründung:

*Die betreffenden Artikel, die zum Zweiten Kapitel („Entscheidungen des Gerichts nach Überprüfung und Zurückverweisung“) des Sechsten Titels gehören, werden aufgehoben. Das Verfahren bei Zurückverweisung einer Sache, nachdem der Gerichtshof eine Entscheidung des Gerichts über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts für den öffentlichen Dienst überprüft hat, ist obsolet, seit der Gerichtshof über die letzte Überprüfung einer Entscheidung des Gerichts abschließend entschieden hat und seit die Frist des Artikels 62 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union abgelaufen ist, ohne dass noch eine Entscheidung zur Überprüfung ergangen wäre.*

*Artikel 2*

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Luxemburg, den ...